

Freundeskreis Tischtennis in Bayern

Satzung (Stand 03.03.2008)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Tischtennis in Bayern“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erhält er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports in Bayern.

(2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der Beschaffung von Mitteln für gezielte Maßnahmen des Bayerischen Tischtennis-Verbandes und seiner Organe zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter und gemeinnütziger Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 der AO). Insbesondere unter Berufung auf § 58 Nr. 1 der AO wird dieser Förderverein tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne von § 55 der AO; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über die Mitgliedschaft - außer bei Gründungsmitgliedern - entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags die Mehrheit des Vorstands.

Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Tod;
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- durch eine dem Vorstand vorgelegte Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres, in dessen Verlauf sie abgegeben wird;
- ohne Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.

(3) Der Ausschluß kann vom Vorstand für ein Mitglied verfügt werden, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluß erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Gegen einen Ausschluß kann innerhalb eines Monats Berufung bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz bei Versammlungen des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres oder darüber hinaus, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(6) Dem Vorstand obliegt die Vergabe von Fördermitteln. Er entscheidet dabei auf Antrag von Organen des BTTV und seiner Gliederungen sowie Mitgliedern des Freundeskreises.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet beim Verbandstag des Bayerischen Tischtennis-Verbands (BTTV) oder bei der jährlichen Verbandshauptausschusssitzung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn dies
- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Grund beantragt.
Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB).

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand in schriftlicher Form.

(4) Mit Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten soll
- Bericht des Vorstands
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(6) Anträge können gestellt werden
- von Mitgliedern
- vom Vorstand.

Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(7) Den Mitgliedern werden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Anträge mit der endgültigen Tagesordnung mitgeteilt.

§ 8 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muß die Leitung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Ist dieser ebenfalls verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung genehmigen; sie kann Tagesordnungspunkte absetzen oder weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (mit Ausnahme von Vorstandswahlen). Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muß diese ausgeführt werden.

(4) Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist, so ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefaßten Beschlüssen und den Abstimmungsergebnissen zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Durch die Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer in geheimer oder offener Wahl gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Mittelverwendung, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer haben in der jeweiligen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vom Ergebnis der Kassenprüfung für das Vorjahr zu berichten. Der Vorstand ist vorab zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins ist einer der vertretungsberechtigten Vorsitzenden als Liquidator zu bestimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Tischtennis-Verband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Sollte zu diesem Zeitpunkt der Bayerische Tischtennis-Verband nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Landes-Sportverband, hilfsweise dem Freistaat Bayern mit der Auflage zu, es ausschließlich zur Förderung des Tischtennissports in Bayern zu verwenden.